

Erfinder A bis Z - Schritt-für-Schritt Anleitung



— *Kurzzusammenfassung in Schriftform:* —

[Aktionspreis Zugang zur vollständigen
Schritt-für-Schritt Anleitung:](#)

Worum geht es?

Es geht um den Schutz von dinglichen Ideen beim Patentamt. Also von Ideen zu irgendeiner Art von “Konstruktion” – aus beliebigen Materialien. Etwas das man anfassen kann, nicht nur ein Plan, eine Regel oder dergleichen.

Das Ganze muss zudem irgendeine Funktion haben und nicht nur “schön aussehen”.

Denn hier geht es nicht um “Designschutz” (früher Geschmacksmuster genannt) sondern um Gebrauchsmuster oder Patente. Dass man sich, wenn man eine “Erfindung” gemacht hat, das Erfundene mit einem Schutztitel (ein Patent oder Gebrauchsmuster) sichern kann, so dass es niemand sonst gewerblich herstellen und verkaufen darf, ist allgemein bekannt.

Man kann auf diese Weise von der Erfindung profitieren ohne sie dazu selbst herstellen und verkaufen zu müssen und dabei die entsprechenden Risiken zu tragen. Der Schutztitel selbst ist ein “Handelsgut”. Man kann ihn interessierten Unternehmen verkaufen oder Lizenzen vergeben, also die Erlaubnis zu Herstellung und Verkauf, gegen eine Umsatzbeteiligung an den Erfinder.

Insbesondere letzteres ist so ziemlich die wirtschaftlich vorteilhafteste Situation in die man sich bringen kann: Ein dauerhaftes Einkommen für das man nach den einmaligen Arbeiten nichts mehr tun muss. Ein sogenanntes “passives Einkommen”. Das ist doch ein erstrebenswertes Ziel, oder? Dieses Ziel können Sie auf die hier von uns beschriebene Weise tatsächlich erreichen!

Dank des Spezialwissens aus unserer Anleitung schützen Sie für nur 40 Euro Amtsgebühren im “do it yourself”-Verfahren Ihre Idee(n) und versuchen danach Unternehmen zu Herstellung und Verkauf von einem auf der Idee beruhenden Produkt zu überzeugen.

Gelingt dies nicht, versuchen Sie es mit der nächsten Idee, wobei Sie auch mehrere Ideen parallel angehen können. Die dazu notwendigen Ideen entwickeln Sie mit Hilfe des in der [Anleitung](#) enthaltenen Know-Hows künftig zielgerichtet, wobei Sie Ihre Gedankenanstöße im Alltag erhalten.

Ihre gegebenenfalls bereits vorhandenen Ideen können Sie entsprechend auf Eignung überprüfen und gegebenenfalls noch modifizieren, so dass sie geeignet (schutzfähig) sind. ... Das ist die grundsätzliche Vorgehensweise die in unserer Anleitung detailliert und erstmals in dieser laiengerechten und konkreten Weise angeleitet wird.

An tatsächlich “physischen Arbeiten” ist dazu letztlich nur das Verfassen von einigen Seiten Text nötig (die Schutzschrift), zuvor ein paar Internet-Recherchen (Neuheits-Recherche) und danach einige Schriftwechsel/Telefonate und ggf. Treffen mit Unternehmen.

Der Rest findet in Ihrem Kopf statt und kann jederzeit und überall da stattfinden, wo Sie sich (mal kurz) konzentrieren können. Das Ganze ist also ganz flexibel nebenher machbar und erfordert nur einen einmaligen begrenzten Arbeitseinsatz.

Mit dem Wissen aus der Anleitung werden Sie zu “Ihrem eigenen kleinen Patentanwalt” und erhalten einen völlig neuen Blick auf die alltäglichen Dinge die Sie umgeben. Sie können mit diesem hochspezifischen Know-How künftig risikolos nebenher zusätzliche (finanzielle) Chancen nutzen, die bislang völlig brach lagen.

Sie werden sich ärgern, das alles nicht bereits viel früher erfahren zu haben. ...



Eine einfache Erfindungen kann wirklich JEDER machen!

Die meisten Menschen denken, dass Sie selbst niemals in der Lage wären etwas zu erfinden, weil Sie dabei Dinge wie komplizierte technische Apparate vor Augen haben. Was sie nicht wissen:

Ein großer Teil aller Patente und Gebrauchsmuster schützt ganz einfache Vorrichtungen. Beispielsweise eine kleine Verbesserung an

einem Alltagsprodukt, wie jeder sie sich ausdenken kann. Fast jeder von uns hatte doch schon mal im Alltag eine Idee, wie man vorhandene Produkte verbessern oder ein ganz neues Produkt konstruieren könnte.

Solche Einfälle kommen einem während man sich in Küche, Haushalt, Büro, Werkstatt usw. mit irgendeiner kleinen oder größeren Unzulänglichkeit, einer Unbequemlichkeit oder einem sonstigen Ärgernis herumschlägt. Eine solche Idee – und sei sie noch so einfach aufgebaut – ist in vielen Fällen tatsächlich schutzfähig!

Das kann sogar nur ein einzelnes Bauteil mit einer spezifischen Formgebung sein. Denn Komplexität ist keine Voraussetzung für eine beim Patentamt schutzfähige Idee. Die Voraussetzungen lauten ganz anders – nur kennt die kaum ein Laie. Jeder kann also mit einer kleinen (Alltags-)Idee zum Erfinder werden, denn als “Erfindung” gilt alles, was beim Patentamt geschützt werden kann.

Die meisten Menschen haben völlig falsche Vorstellungen davon, was eine Erfindung sein kann und was nicht. Es macht absolut Sinn, sich in diesem uns tagtäglich überall begegnenden Themenbereich besser auszukennen. Fast alles womit wir uns umgeben ist Ergebnis einer oder (meist) mehrerer Erfindungen.

Die Erfinder waren teilweise ganz normale Privatleute und an jeder Erfindung verdient der Erfinder mit. Wer noch nie eine Idee der eben beschriebenen Art hatte, wird solche Ideen nach dem Lesen unserer vollständigen Schritt-für-Schritt Anleitung künftig bei einem Gang mit offenen Augen durch den Alltag fast automatisch entdecken/erkennen/bekommen, beziehungsweise bewusst/zielgerichtet entwickeln können.

Denn wer erst einmal genau weiss, wie das Ganze rund um “Erfindungen” funktioniert, was als Erfindung gelten kann und was nicht und wie man das selbst überprüfen kann und wer zudem weiss wie einfach eine solche schutzfähige und am Markt erfolgreiche Idee

aussehen kann und wie man sie selbst fast ohne Kosten und somit risikolos beim Patentamt anmeldet, der sieht die Dinge (des Alltags) generell mit anderen Augen und ist hochmotiviert in diesem Bereich tätig zu werden und erkennt die diesbezüglichen überall im Alltag sich ergebenden Chancen. Chancen, sich neue kleine “Problemloser” auszudenken oder auch Veränderungen an bestehenden Produkten vorzunehmen, um diese zu verbessern.

Eine geeignete Idee/Erfindung zu haben, beziehungsweise zu entwickeln, ist jedem normalbegabten Menschen absolut möglich! Machen sie sich unbedingt frei von der Vorstellung, Ihnen könne Derartiges generell nicht gelingen.

Hinzu kommt Folgendes – worüber allgemein leider ebenfalls völlig unzutreffende Vorstellungen herrschen:

Ein Schutz beim Patentamt ist keineswegs teuer! Die reinen Amtsgebühren betragen lediglich 40 Euro für die ersten 3 Jahre Schutz durch ein sogenanntes Gebrauchsmuster (s.u.). Es besteht KEINE Patentanwaltspflicht bei der Anmeldung beim Patentamt! Ohne die Einschaltung eines Patentanwalts bleibt es bei dem Betrag von nur 40 Euro. Mehr muss man nicht investieren in den Schutz!

Mit unserer Anleitung kann nun auch JEDER seine Idee(n) SELBST schützen!



Dem Laien ist es normalerweise nicht möglich, eine Schutzrecht-Anmeldung (zum Patent oder Gebrauchsmuster) in einer Weise durchzuführen, die erfolgversprechend ist und tatsächlich zu einem wirksamen und vermarktbar Schutz führt. Der Laie DARF eine Anmeldung also zwar ohne Patentanwalt beim Amt einreichen, aber er KANN es letztlich nicht.

Deshalb beauftragt man normalerweise einen Patentanwalt mit der Anmeldung der Erfindung und den vorausgehenden Recherchen, mit denen geklärt wird ob eine Anmeldung überhaupt Sinn macht und die Idee geeignet ist. Ein solcher Anwalt mit einem Stundensatz zwischen zumeist 150,- und 500,- Euro macht das ganze unterfangen aber leider sehr teuer und somit riskant.

Mit weniger als 1.500,- Euro kommt man bei einem solchen Anmeldung in der Regel nicht davon, eher noch (weit) mehr, je nach Anwalt und Erfindung. Die Folge ist, dass kaum einer seine Alltagsideen ernsthaft weiterverfolgt. So ging es vermutlich auch Ihnen, wodurch all Ihre Ideen/Einfälle bisher stets im Sande verliefen.

Zudem "kümmerten" Sie sich vermutlich nicht wirklich um Ihre Einfälle, nahmen Sie also selbst nicht ernst genug, da Sie nicht abschätzen konnten ob diese schutzfähig sind und weil Sie sich eine

Erfindung auch vielleicht generell nicht zutrauten. Das ganze Thema “Ideen-Schutz” war schlicht nicht “auf dem Schirm” bei Ihnen, da Sie es aus den genannten Gründen nie wirklich ernsthaft in Erwägung zogen.

Das ändert sich mit unserer einzigartigen Anleitung, die das Ergebnis eines privaten Erfolgsweges ist. Die Vollversion der Anleitung macht Sie quasi zu Ihrem “eigenen kleinen Patentanwalt” und eröffnet Ihnen damit Möglichkeiten, die Sie bislang nicht hatten. Wir zeigen Ihnen in dieser deutschlandweit einzigartigen Anleitung erstmals laiengerecht und ganz detailliert wie es geht. Nicht nur grob und formal, sondern konkret und Schritt für Schritt, inklusive aller gedanklichen Arbeiten rund um Ihre Idee und deren genaue dingliche Ausgestaltung.

Letztlich müssen Sie um eine Erfindung zu schützen nur ein simples 3-seitiges Formular des Patentamtes ausfüllen in welchem im Wesentlichen nur Ihre Personalien einzutragen sind. Diesem Formular müssen Sie eine sogenannte Schutzschrift beilegen, einen von Ihnen zu formulierenden Text von in der Regel zwischen etwa 2 und 10 DIN A4 Seiten Umfang, in welchem Sie die Erfindung genau beschrieben und in einer Art Bauplan definieren.

Die Schutzschrift geeignet zu verfassen und zuvor die Idee in konstruktiver/dinglicher Hinsicht geeignet auszugestalten, ist die eigentliche Herausforderung bei dem Ganzen. Wird dies in fachgerechter Weise erledigt – wofür unsere Anleitung zuverlässig sorgt – und die Anmeldung (Formular plus Schutzschrift) zum Patentamt gesendet und 40 Euro überwiesen, ist damit bereits alles getan um den Schutz binnen nur circa 6 bis 8 Wochen zu erhalten!

Nach dem Erhalt der Urkunde können Sie allen anderen Marktteilnehmern die Herstellung und den Verkauf von Produkten gemäß Ihrer Idee/Erfindung verbieten und dies nötigenfalls gerichtlich durchsetzen. ...

... Für Ihre weiteren Arbeiten nach der Anmeldung müssen Sie aber nicht erst diese 6 bis 8 Wochen abwarten, denn bereits unmittelbar nach dem Eingang der Anmeldung beim Amt kann Ihnen niemand mehr die Idee abnehmen.

Sie müssen Ihre Idee also ab dann nicht mehr geheimgehalten und können damit beginnen Unternehmen zu kontaktieren, die daran interessiert sein könnten Ihnen den Schutz – also letztlich die Idee / das Erfundene – als Ganzes abzukaufen oder eine Lizenz zur Herstellung zu erhalten, gegen Umsatzbeteiligung an Sie. Gelingt dies, haben Sie rein aus einer Idee Geld gemacht, ohne unternehmerische Risiken, bequem nebenher und mit nur 40 Euro Geldeinsatz.

Machen wir uns nun mit einigen Grundbegriffen der Thematik vertraut, durch ein paar kleine Auszüge aus dem einführenden Teil unserer Anleitung.

Keine Angst, Sie müssen sich die enthaltenen Fachinformationen nicht merken, sondern es genügt, wenn Sie sie mal gehört haben, damit Sie verstehen warum Sie das tun, wozu Sie in den nachfolgenden Abschnitten der vollständigen Anleitung dann Punkt für Punkt angeleitet werden.

Grundwissen Gebrauchsmuster und Patent:

Gebrauchsmuster:

Ein Gebrauchsmuster ist ein beim Deutschen Patentamt anzumeldendes Schutzrecht, welches bereits circa 6 bis 8 Wochen nach der Anmeldung in die Gebrauchsmusterrolle eingetragen wird und ab diesem Zeitpunkt seine Schutzwirkung entfaltet.

Diese Schutzwirkung besteht darin, dem Eigner das alleinige Recht auf die gewerbliche Herstellung und das “in Verkehr bringen” (verkaufen) der in der Gebrauchsmusteranmeldung beschriebenen dinglich-technischen Vorrichtung einzuräumen und ihm gleichzeitig das Recht zu geben, allen anderen Marktteilnehmern die gewerbliche Herstellung und den Verkauf zu verbieten (Verbotungsrecht).

Mit “dinglich-technische” Vorrichtung ist etwas gemeint, dass man anfassen kann, also keine Pläne, Regeln oder dergleichen. Es muss sich also um irgendeine Konstruktion handeln, aus beliebigen Materialien, beliebig zusammengesetzt, Hauptsache es ist “dinglich”. ... Kurz gesagt gewährt das Schutzrecht seinem Eigner also das Monopol an der Erfindung.

Patent:

Ein anderes Schutzrecht ist das Patent. Mit einem Patent können zusätzlich zu dinglich-technischen Vorrichtungen auch Rezepte/Verfahren, sowie Mikroorganismen und einige andere Spezialfälle geschützt werden. Für die hier beschriebenen Zwecke genügt aber zunächst die Anmeldung eines Gebrauchsmusters. Aus diesem lässt sich dann binnen eines Jahres noch ein Patent, auf Wunsch sogar internationale Patente, machen. Dies kann dann aber bereits ein Unternehmen veranlassen, dass Sie für die Erfindung begeistern konnten, dazu später mehr.

Vergleich der Gebühren und der Schutzwirkung von Gebrauchsmuster und Patent:

Die Schutzwirkung von Patenten und Gebrauchsmustern ist identisch! Ein Gebrauchsmuster ist also keineswegs schlechter als ein Patent. Früher bestand die Ansicht, eine Erfindung müsse nicht “ganz so

erfinderisch" sein um ein Gebrauchsmuster darauf zu erhalten, im Vergleich zum Patent.

Mittlerweile hat sich aber die Rechtsauffassung durchgesetzt, dass beides quasi gleichbedeutend ist. Die Schutzwirkung des Gebrauchsmusters erstreckt sich auf maximal 10 Jahre. Die Gebrauchsmusteranmeldung kostet 40,- Euro (bei elektronischer Übermittlung 30,- Euro).

Damit ist der Eintrag in die sogenannte Gebrauchsmusterrolle bezahlt sowie die ersten 3 Jahre Schutz. Mit Ablauf des dritten Jahres nach Anmeldung ist eine Verlängerungsgebühr in Höhe von 210,- Euro fällig um den Schutz weitere 3 Jahre aufrechtzuerhalten.

Nach 6 Jahren dann nochmal 350,- Euro für die kommenden 2 Jahre und dann nach 8 Jahren 530,- Euro für die verbleibenden 2 Jahre bis zur maximalen Schutzdauer von 10 Jahren.

Die Verlängerungsgebühren werden vom Amt nicht eingefordert, sondern man zahlt sie aus freien Stücken oder lässt das Gebrauchsmuster entsprechend nach 3, 6 oder 8 Jahren verfallen.

Es gilt bei Nichtzahlung als zurückgenommen. Beim Patent werden nach 60,- Euro Anmeldegebühr (bei elektronischer Übermittlung 40,- Euro) erstmals für das 3. Jahr Verlängerungsgebühren in Höhe von 70,- Euro fällig. Für das 4. Jahr noch mal 70,- Euro, für das 5. Jahr 90,- Euro, dann 130,- Euro, 180,- Euro, 240,- Euro und so weiter..., bis hin zu 1.940,- Euro für das 20. und letztmögliche Jahr.

Nach 20 Jahren läuft der Patentschutz automatisch aus. Auch beim Patent gilt: Die Gebühren werden nicht eingefordert.

Zahlt man sie nicht fristgerecht, gilt eine Anmeldung beziehungsweise ein erteiltes Patent als zurückgenommen. Bei der von uns beschriebenen Vorgehensweise bleibt es jedoch bei nur 40 Euro für das Gebrauchsmuster (3 Jahre Schutz).

Die weiteren Gebühren werden WENN, dann bereits von einem Unternehmen übernommen, welches Sie binnen eines Jahres für die Idee/Erfindung begeistern konnten. Anderenfalls lassen Sie die Idee fallen und widmen sich der nächsten. Dazu später mehr.

Wann tritt die Schutzwirkung ein?

Schutzfähig sind Vorrichtungen nur dann, wenn Sie *neu, erfinderisch* und *gewerblich anwendbar* sind. Was das genau bedeutet schauen wir uns im nächsten Abschnitt an, wir führen die Begriffe nur deshalb hier bereits ein, da sie für die folgende Betrachtung bereits aufgegriffen werden müssen. Hier geht es zunächst um den Zeitpunkt des Eintritts der Schutzwirkung, falls ein Schutz erwirkt werden kann: Eine Gebrauchsmusteranmeldung führt, wenn sie formal korrekt eingereicht wurde und die Erfindung technisch-dinglicher Natur ist, automatisch zur Eintragung in die sogenannte Gebrauchsmusterrolle!

Mit der Eintragung entsteht die rechtliche Schutzwirkung und das Verbotungsrecht kann vom Eigner angewendet werden. Die Eintragung erfolgt ohne inhaltliche Prüfung durch das Amt, also ohne dass die von jeder Erfindung zu erfüllenden Kriterien “Neuheit” und “erfinderischer Schritt” (Erklärung folgt gleich) überprüft werden!

Einzig das dritte und letzte Kriterium einer Erfindung, nämlich ob sie “gewerblich anwendbar” ist, wird geprüft, da dies sehr einfach und quasi auf den ersten Blick machbar ist (s.u.). Die wirklich wichtigen Kriterien (Neuheit, “erfinderisch”) werden also NICHT geprüft, dennoch wird der rechtliche Schutz mit der Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle wirksam.

Das ist das Besondere beim Gebrauchsmuster! Was ihnen nun bestimmt sonderbar vorkommt, klärt sich schnell auf: Die Erteilung erfolgt zwar der Einfachheit halber und um eine schnelle Schutzwirkung zu gewährleisten weitgehend ungeprüft, allerdings

kann ein Gebrauchsmuster welches eine oder beide der ungeprüften Voraussetzungen (“Neuheit”, “erfinderisch”) nicht erfüllt, jederzeit von Dritten (z.B. Mitbewerbern) gelöscht werden!

Wenn jemand Einwände gegen das Gebrauchsmuster hat, kann er einen Löschantrag stellen, auf den hin dann eine Prüfung im Rahmen eines Verfahrens vor dem Patentgericht erfolgt. Übersteht das Gebrauchsmuster diese Prüfung nicht, wird es gelöscht.

Das bedeutet, dass ein Gebrauchsmuster, welches eine Prüfung auf Neuheit und “erfinderische Höhe” nicht übersteht, nur ein Scheinrecht darstellt, da es jederzeit von jedermann durch einen beim Patentamt zu stellenden Löschantrag gelöscht werden kann. Ganz anders beim Patent: Ein Patent wird erst nach inhaltlicher Prüfung (auf Neuheit und “erfinderische Höhe”; die sogenannte Patentprüfung) in die Patentrolle eingetragen. Diese Prüfung dauert in der Regel etwa 1,5 Jahre, kann aber in Einzelfällen auch wesentlich länger dauern. Nur recht selten geht es etwas schneller. ... Die Prüfung wird erst auf Antrag (kostet 350,- Euro) und nicht automatisch nach der Anmeldung begonnen!

Dieser Antrag kann bis 7 Jahre nach der Anmeldung erfolgen oder garnicht, dann gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Erweist sich die Erfindung bei der Patentprüfung als “neu” und “erfinderisch” (sowie natürlich “gewerblich anwendbar”), erhält sie ein Patent (Patentschrift wird in die Patentrolle eingetragen).

Nach der Erteilung beginnt eine 3-monatige Phase, in der jeder Einspruch gegen die Erteilung einlegen kann. Danach kann das Patent nur noch durch ein Verfahren beim Patentgericht angefochten werden.

Unter welchen Voraussetzungen erhält man einen Schutz?

Ein eingetragenes Gebrauchsmuster ist wie bereits beschrieben nur dann rechtssicher und ein Patent wird nur dann erteilt, wenn die

dadurch beschriebene Vorrichtung (Erfindung) *gewerblich anwendbar* ist, wenn sie *neu* ist und wenn sie *erfinderisch* ist. Diese Voraussetzungen werden im Folgenden genauer erläutert.

Gewerblich anwendbar:

“Gewerblich anwendbar” bedeutet, dass die Erfindung in irgendeiner Form in einem Gewerbebetrieb (inklusive Landwirtschaft) hergestellt und/oder verwendet werden kann, wobei der Verkauf ebenfalls eine Verwendung darstellt. An diesem Kriterium scheitern Erfindungen so gut wie nie. Denn dabei kommt es nicht auf den Verkaufserfolg an, sondern lediglich darauf, dass ganz grundsätzlich eine gewerbliche Anwendung möglich/denkbar ist. Das ist fast immer der Fall bei herkömmlichen Ideen/Erfindungen.

Neuheit:

“Neu” bedeutet, dass es im sogenannten “Stand der Technik” noch keine Vorrichtung gibt, die ALLE in den Schutzansprüchen der Erfindung definierten kennzeichnenden Merkmale bereits enthält. Als “Stand der Technik” bezeichnet man Alles was es bereits irgendwo auf der Welt gibt und was in irgendeiner Form veröffentlicht wurde. Wobei man insbesondere andere Schutzrechte (Patente und Gebrauchsmuster) in den entsprechenden Datenbanken des Patentamtes durchforstet.

Als “neuheitsschädlich” bezeichnet man Vorrichtungen, die ALLE kennzeichnenden Merkmale bereits enthalten. Man sagt dazu auch, die Erfindung sei von dieser älteren Vorrichtung “neuheitsschädlich vorweggenommen”. Das bedeutet: Das gibt es bereits! Dabei kann auch die EIGENE vorzeitige Veröffentlichung/Bekanntmachung der eigenen Erfindung noch VOR der Anmeldung zum Gebrauchsmuster

bereits eine “neuheitsschädliche Vorwegnahme” sein. Eine eigene Vorveröffentlichung führt dazu, dass KEIN Patent mehr auf die Erfindung angemeldet werden kann!

Für Gebrauchsmusteranmeldungen gibt es hingegen eine 6-Monatige sogenannte Neuheitsschonfrist. Eine eigene Vorveröffentlichung bis zu 6 Monate vor der Anmeldung wird dabei nicht zum Stand der Technik gezählt und wirkt daher nicht neuheitsschädlich. Nach 6 Monaten läuft aber dann auch die Möglichkeit aus, ein Gebrauchsmuster anzumelden.

Daher gilt: Eine Veröffentlichung einer Erfindung noch vor der Anmeldung beim Patentamt sollte man vermeiden! Ist es dennoch geschehen, kann bereits kein Patent mehr angemeldet werden, sondern nur noch ein Gebrauchsmuster mit seiner nur halb so langen maximalen Schutzdauer.

Die Gebrauchsmusteranmeldung muss dann aber unbedingt binnen 6 Monaten nach der Veröffentlichung der Erfindung stattfinden, sonst ist es auch dafür zu spät. Und bereits innerhalb dieser 6 Monate könnte theoretisch jemand dem Sie die Erfindung gezeigt haben, sie bereits vor Ihnen beim Patentamt anmelden.

Dann ist die Idee für Sie verloren! Wenn man also Dritte bereits vor der Anmeldung von Details der Erfindung in Kenntnis setzen möchte, dann nur gegen eine unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarung.

Erfinderisch:

Das Kriterium “erfinderisch” ist die am schwierigsten zu erfüllende Eigenschaft. Auch ist die objektive Beurteilung (seitens des Amtes und vorab die eigene Abschätzung des Erfinders) hierbei besonders schwierig.

Wie bereits erläutert, findet bei der Gebrauchsmustereintragung keine inhaltliche Prüfung statt. Lediglich das Kriterium “gewerblich

anwendbar“ wird überprüft (da dies sehr einfach, quasi auf den ersten Blick möglich ist) und ob es sich überhaupt um eine dingliche Vorrichtung handelt (und nicht etwa zum Beispiel ein Verfahren/Programm) und ob die Anmeldeunterlagen formal korrekt sind.

Da das Gebrauchsmuster aber wie ebenfalls bereits erwähnt nur dann rechtssicher ist, wenn die anderen Schutzvoraussetzungen (neu, erfinderisch) auch erfüllt sind, betrachten wir hier die Prüfungen, die das Patentamt bei einer Anmeldung der gleichen Erfindung zum Patent vor dessen Eintrag in die Patentrolle (also der Gewährung/Erteilung des Patentes) anwenden würde und die im Falle eines anhängigen Löschantrages gegen ein Gebrauchsmuster (s.o.) in quasi identischer Weise angewendet werden:

Das Patentamt wird, wenn eine Vorrichtung zuvor als gewerblich anwendbar und neu eingestuft wurde, sich den sogenannten „nächsten Stand der Technik“ ansehen. Das sind solche Vorrichtungen im Stand der Technik, die der eingereichten Vorrichtung am nächsten kommen.

Wenn die Prüfer bei Ihrer Recherche nach Neuheit Vorrichtungen im Stand der Technik gefunden haben, die der Erfindung nahe kommen, werden sie sich fragen, ob die Erfindung von da aus betrachtet noch als „erfinderisch“ und nicht etwa für einen durchschnittlichen Fachmann bei seinen normalen alltäglichen Arbeit als „naheliegend“ angesehen werden muss.

Dabei stellt man sich quasi einen normalen Fachmann im jeweiligen Fachgebiet vor, der den gesamten „Stand der Technik“ (also alles was es in diesem Bereich gibt) kennt und der mit der Lösung der Aufgabe konfrontiert ist, die mit der Erfindung gelöst wird. Dieser imaginäre Fachmann ist explizit KEIN Erfinder! Ihm werden keine besonderen Fähigkeiten zugesprochen, lediglich, dass er über die entsprechende Erfahrung verfügt und darum bemüht ist, gut und

effizient zu arbeiten. Nun fragt man sich, ob ein solcher Fachmann quasi AUTOMATISCH im Rahmen seiner normalen Tätigkeiten und Überlegungen auf die Erfindung gekommen wäre.

In diesem Fall sagt man, die Idee sei “naheliegend” und daher keine Erfindung. Kommt man aber zu dem Schluss, dass ein solcher Fachmann nicht einfach so – im Rahmen seiner normalen täglichen Tätigkeit – auf die Erfindung gekommen wäre, gilt sie als “erfinderisch” und kann geschützt und damit für den Erfinder monopolisiert werden.

Diese Unterscheidung ist im Einzelfall oft nur schwer zu treffen. Es ist und bleibt zunächst nur eine persönliche “Abschätzung” des Prüfers, die aber insbesondere deshalb nicht (mehr) wirklich neutral sein kann, weil der Abschätzende (der Prüfer) ja gerade die Erfindung als Lösung präsentiert bekam und sich nicht mehr hundertprozentig in die Lage versetzen kann in der er war, als er die Erfindung noch nicht kannte.

Er muss sich also fragen ob er bei dieser gestellten Aufgabe auf die Erfindung gekommen wäre. Denn auch er als Prüfer ist Fachmann auf dem Gebiet, sonst hätte er nicht Prüfer werden können, den Prüfern sind bestimmte Fach-/Themenbereiche zugeordnet. ... Seine eigene “Voreingenommenheit” durch die Kenntnis der Erfindung ist dem Prüfer jedoch bewusst!

Daher gibt es für die Prüfer beim Amt zur genauen Vorgehensweise bei der Feststellung, ob etwas erfinderisch ist oder nicht, detaillierte Richtlinien und zu beachtende Kriterien, an die sie sich zu halten haben. Wer diese Kriterien und Richtlinien kennt und vor allem genau versteht, kann recht gut selbst abschätzen zu welchem Ergebnis die Prüfer kommen werden und die Idee entsprechend dinglich ausgestalten. In unserer Anleitung erhalten Sie diese

Kriterien und Richtlinien und wir erklären Ihnen ganz genau wie sie zu bestehen und auf Ihre Idee anzuwenden sind.

Die konkrete physische Aufbau des Erfundenen ist entscheidend:

Es muss sich bei einer Idee die als Gebrauchsmuster angemeldet werden soll also im weitesten Sinne um eine “Maschine” handeln, die durch die spezifische Anordnung/Kombination von Einzelbestandteilen eine bestimmte Funktion erfüllt. Die Funktion an sich ist dabei nicht schützbar, sondern stets nur die konkrete Anordnung von dinglichen Komponenten, die in ihrem Zusammenwirken diese Funktion gewährleisten/erzeugen.

Jede für die Funktion notwendige spezifische Ausgestaltung der erfundenen Vorrichtung gilt dabei als “Merkmal”. Die ganze Vorrichtung wird wie in einem Bauplan Stück für Stück beschrieben. Ein beschriebenes Bauteil kann zum Beispiel aus einem bestimmten Material sein (=Merkmal 1), das zudem eine bestimmte Formgebung hat (Merkmal 2) und zum Beispiel auch gewisse Ausmaße hat (Merkmal 3), das auf bestimmte Weise (Merkmal 4) an einer bestimmten Stelle (Merkmal 5) mit einem bestimmten anderen Bauteil verbunden ist (Merkmal 6) und so weiter.

So werden alle Komponenten beschrieben, bis die Gesamtvorrichtung damit spezifiziert ist. Grundsätzlich schützbar sind bereits einfachste Vorrichtungen, sofern sie die Schutzkriterien erfüllen, sie insbesondere also “neu” und “erfinderisch” sind.

Erweiterungsmöglichkeiten von Gebrauchsmuster und Patent:

Binnen eines Jahres nach dem Eingangsdatum der Anmeldung beim Amt (dieses Datum wird *Priorität* genannt) kann aus einem Gebrauchsmuster noch eine Patentanmeldung (sogar international, s.u.) werden (Prioritätsrecht).

Eine solche Anmeldung nennt man Nachanmeldung. Aus einer Patentanmeldung können innerhalb der Jahresfrist ebenfalls noch internationale Patentanmeldungen werden. Es wird bei beiden Schutzrechtarten dabei jeweils die gleiche, bereits in der alten Anmeldung offenbarte/beschriebene Erfindung erneut angemeldet, aber eben als Patent statt als Gebrauchsmuster, beziehungsweise als ausländisches Patent statt als deutsches Patent.

Die neue Anmeldung übernimmt dabei das Eingangsdatum der älteren. Man sagt im Schutzrechtswesen dazu, dass die Priorität der älteren Anmeldung *in Anspruch genommen* wird. Die neue Anmeldung wird dadurch so behandelt, als wäre sie bereits zum Zeitpunkt der älteren Anmeldung angemeldet worden. Sonst wäre Sie ja auch nicht mehr "neu" zum Zeitpunkt der Anmeldung und müsste abgelehnt werden. Genau dies – Ablehnung wegen mangelnder Neuheit – geschieht bei einer Nachanmeldung der gleichen Erfindung ab einen Tag nach der Jahresfrist.

Diese Frist ist endgültig. Ein Jahr lang hat man also die Möglichkeit den Schutz noch in seiner maximal möglichen Dauer (bei entsprechender laufender Gebühreuzahlung, s.o.) zu verlängern (Patent statt Gebrauchsmuster) oder zu internationalisieren. Wenn es gelingt innerhalb des ersten Jahres nach Anmeldung ein Unternehmen von der Erfindung zu überzeugen, kann die Erweiterung des Schutzes von diesem finanziert werden.

So bleibt es für den Erfinder bei lediglich 40,- Euro Amtsgebühren für den Gebrauchsmusterschutz, der mit diesem Betrag für 3 Jahre bezahlt ist und keine automatischen weiteren Kosten verursacht,

sondern durch Nichtzahlung der Folgegebühren fallengelassen werden kann. Somit geht der Erfinder keinerlei Risiken ein und hat dennoch einen (im ersten Jahr noch “erweiterbaren”) Schutztitel (das Gebrauchsmuster), den er Unternehmen zum Kauf oder zur Lizenzierung anbieten kann.

Internationaler Schutz – Patente im Ausland:

Man kann binnen eines Jahres ab dem Einreichdatum eines deutschen Gebrauchsmusters oder Patentes (Priorität) in jedem gewünschten Land einen Patentantrag für die gleiche Erfindung stellen. Dies geschieht in der Regel bei den jeweiligen Ämtern, unter zwingender Zuhilfenahme eines Anwaltes vor Ort – meist sogar über einen zusätzlichen vermittelnden Anwalt in Deutschland – und zu den jeweiligen Gebühren des Landes.

Da dies sehr schnell sehr teuer wird, bereits bei nur wenigen Ländern, kommt eine Anmeldung im Ausland daher für die meisten privaten Erfinder wohl grundsätzlich nicht in Frage.

In unserer Anleitung gehen wir dennoch umfangreich auf die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer Schutzrecht-Anmeldung im Ausland ein. Es gibt Varianten der Auslands-Anmeldung, beispielsweise die Anmeldung eines sogenannten “europäischen Patents” oder eine “weltweite PCT-Anmeldung”, die Sie wie die deutschen Anmeldungen (zum Patent oder Gebrauchsmuster) auch ohne Patentanwalt erledigen dürfen.

Die Anmeldung beim Patentamt:

Wenn Sie eine Idee als Gebrauchsmuster beim Patentamt anmelden wollen, hat dies mit einem Formular des Patentamtes zu erfolgen. Zusätzlich zu diesem sehr einfachen, auch für Laien leicht auszufüllenden Formular, muss auf einzelnen Blättern die sogenannte

Schutzschrift hinzugefügt werden, die meist zwischen etwa 2 und 10 DIN A4 Seiten vom Anmelden frei zu verfassenden Text umfasst.

Die beizufügende sogenannte “Schutzschrift”:

Die Schutzschrift besteht aus der Beschreibung der Erfindung, sowie den sogenannten Schutzansprüchen und gegebenenfalls Zeichnungen. In den folgenden Abschnitten widmen wir uns diesen Bestandteilen der Schutzschrift:

Die Beschreibung:

Die Beschreibung erläutert die Erfindung und ihren Einsatzzweck normalsprachlich. Es wird die “Aufgabe” genannt, die es mit der Erfindung zu lösen galt. Es werden die Vorteile gegenüber bereits vorhandenen (funktionsähnlichen) Vorrichtungen (aus dem sogenannten „Stand der Technik“; alles was es bereits gibt) beschrieben und genau erklärt, wie die Erfindung funktioniert und wie sie ausgestaltet werden kann.

Zeichnungen:

Zeichnungen sind nicht zwingend erforderlich. Meist ist es jedoch sinnvoll, zumindest eine Zeichnung hinzuzufügen, um das Ganze zu veranschaulichen.

Die Schutzansprüche:

Die Schutzansprüche, die die kennzeichnenden Merkmale für die der Schutz beantragt wird abstrakt wie eine Art Bauanleitung beschreiben, müssen in einer bestimmten und sehr durchdachten Weise formuliert werden. Diese Formulierungen müssen “abstrakt” und dürfen nicht zu konkret sein, um Varianten der Erfindung – zum

Beispiel in Bezug auf die genauen Ausmaße, die verwendeten Materialien und so weiter – miteinzuschließen.

Es dürfen keine banalen “Umgehungsmöglichkeiten” ermöglicht werden, zum Beispiel weil eine unnötig genaue Festlegung stattfand, zum Beispiel eine Festlegung auf ein bestimmtes Material, wo auch andere Materialien verwendet werden könnten.

Als “Umgehungsmöglichkeit” bezeichnet man Möglichkeiten, mit einer leicht veränderten Vorrichtungen den Schutz zu umgehen. Den Schutz erhält man mit dem Schutzrecht (Gebrauchsmuster, Patent) nur für Vorrichtungen die ALLE in den Schutzansprüchen genannten Merkmale enthalten. Eine (auch nur leicht) veränderte Vorrichtung, bei der mindestens ein Merkmal fehlt oder verändert ist, fällt nicht mehr unter den Schutz und darf dann von jedem gebaut und verkauft werden, was natürlich nicht im Sinne des Erfinders ist.

Das Schutzrecht ist dann (fast) nichts wert, man kann es zu leicht umgehen. Die Merkmale in den Schutzansprüchen müssen also so “breit”/allgemein formuliert sein, dass sie mögliche konstruktive Varianten der Erfindung mit abdecken, aber andererseits auch nicht ZU breit/allgemein, so dass damit bereits existierende Vorrichtungen beschrieben werden könnten.

Denn dann wäre das Ganze (was man da als Bauanleitung beschreibt) ja nicht mehr neu. Das Ganze ist also eine Gratwanderung. Wie Sie dazu vorgehen müssen, dafür erläutern wir Ihnen in unserer Anleitung eine genaue systematische Vorgehensweise, die Ihnen den Einstieg leicht macht und Sie Schritt für Schritt quasi automatisch zu geeignet gestalteten/formulierten Schutzansprüchen führt.

Natürlich nur, sofern Ihre Idee/Erfindung dies hergibt. Das Ergebnis dieser systematischen Vorgehensweise kann auch sein, dass Ihre Idee gar nicht oder nicht in sinnvoller Weise (allgemein genug) geschützt werden kann. In einem solchen Fall probieren Sie es mit der nächsten

Idee. Auch ein Patentanwalt macht zunächst eine solche Überprüfung.

Spätere Korrekturmöglichkeiten für die Schutzansprüche:

Die Schutzansprüche sind der entscheidende Teil der Schutzschrift und somit der ganzen Anmeldung. Allerdings – beziehungsweise zum Glück – sind die Schutzansprüche wie man sie in der Gebrauchsmusteranmeldung formuliert, nicht zwangsläufig der letzte Stand der Dinge.

Wenn binnen eines Jahres nach der Gebrauchsmusteranmeldung für die gleiche Erfindung ein Patent angemeldet wird (s.o.) welches das Eingangsdatum (Priorität) der Gebrauchsmusteranmeldung nutzt, können die Beschreibung und vor allem auch die Schutzansprüche in der Schutzschrift noch umformuliert und sogar gänzlich verändert werden...

Allerdings darf inhaltlich nichts hinzugefügt werden, was nicht in der ursprünglichen Anmeldung bereits an irgendeiner Stelle hinreichend **(den durchschnittlichen Fachmann zum Nachbau befähigend)** offenbart/beschrieben wurde. Diese spätere Korrekturmöglichkeit ist ein Umstand im Schutzrechtswesen, der als ausgesprochen günstig für die Anmelder/Erfinder bezeichnet werden kann.

Er ermöglicht die in unserer Anleitung beschriebene Vorgehensweise, bei der ein erster Schutz in Eigenregie und somit fast kostenlos erwirkt wird. Es kann dadurch noch nachträglich durch Sie oder insbesondere auch durch einen später hinzugezogenen Patentanwalt, den bereits ein an der Erfindung interessiertes

Unternehmen finanziert, eine nötigenfalls verbesserte Fassung der Schutzansprüche nachgereicht werden.

Einen entscheidenden Tipp, wie Sie die Schutzschrift insgesamt zu verfassen haben damit noch möglichst umfangreiche spätere Korrekturmöglichkeiten bestehen bleiben, finden Sie ebenfalls in unserer Anleitung. Dieser wird so auch auch von Patentanwälten angewendet. Denn auch deren Schutzansprüche sind nicht (immer) sofort perfekt.

*So viel zum Grundwissen und zur grundsätzlichen Vorgehensweise in dieser Kurzzusammenfassung unserer Anleitung hier. In der vollständigen Version unserer Anleitung erhalten Sie natürlich noch viele zusätzliche und tiefergehende Informationen, alle benötigten Links und so weiter. Wie bereits erwähnt, müssen Sie sich solche Informationen nicht merken, sondern es genügt, wenn Sie sie mal gehört haben. In der vollständigen Version unserer Anleitung folgt der Einführung dann der **eigentliche anleitende Teil**, welcher Ihnen Punkt für Punkt die zu erledigenden Arbeiten, vor allem auch die gedanklichen, ganz konkret erklärt!*

Der einzigartige Kern unserer Anleitung:

Der wichtigste Teil unserer Anleitung beschreibt Ihnen ganz detailliert, wie Sie ausgehend von Ihrer eigenen Idee die Schutzschrift zu verfassen und dabei gleichzeitig die dingliche (konstruktive) Ausgestaltung der Idee zu konkretisieren haben.

DAS sind die eigentlichen Kernarbeiten, mit denen Sie für den Erhalt des Schutzes sorgen. Insbesondere DAS macht normalerweise ein Patentanwalt für Sie.

Es gibt in der Regel mehrere mögliche Aufbauten/Konstruktionsweisen, um die Ihrer Idee zugrundeliegende Funktion – das was mit der Erfindung erzielt werden soll – zu realisieren. Diese unterschiedlichen möglichen Arten des dinglichen (physischen) Aufbaus gilt es zu erfassen und jeweils dahingehend zu überprüfen, ob sie die Kriterien die an eine Erfindung gestellt werden erfüllen.

Sie durchlaufen dabei eine Art “Programm” und gehen ganz systematisch vor. Ziel dieses Vorgehens ist es, eine Art des physischen Aufbaus Ihrer Idee zu finden die neu und erfinderisch ist und diesen Aufbau in geeigneter Weise in der Schutzschrift zu beschreiben und zu definieren (Schutzansprüche). Falls Ihre Idee nicht geeignet ist und nach einigen Durchläufen dieses systematischen Vorgehens keine Lösung gefunden werden kann, lassen Sie diese Idee fallen und widmen sich der nächsten.

Die von uns speziell entwickelte und in der Anleitung genau beschriebene systematische Vorgehensweise überlässt dabei nichts dem Zufall und kann von jedem sofort angewendet werden!



Sie werden niemals an einen Punkt kommen, vom dem aus Sie nicht weiter wissen. Sie finden zuverlässig den Einstieg in diese Arbeiten – unabhängig von Ihrer Idee – und verfeinern sie dann systematisch. **DAS ist das Besondere unserer [Anleitung](#) und in dieser Form nirgendwo sonst zu finden!**

Unsere Anleitung macht Sie damit sozusagen zu Ihrem eigenen kleinen Patentanwalt! Das ist einzigartig! Eine allgemeine ganz konkrete Beschreibung der notwendigen Überlegungen und Handlungen, ausgehend von einer beliebigen Idee, existiert bislang in dieser laiengerechten und eingängigen Form noch nicht!

Wenn Sie das Ganze mal verinnerlicht haben, können Sie problemlos beliebige Ideen dahingehend prüfen und im Positivfall für nur 40 Euro beim Patentamt selbst anmelden.

Selbstverständlich leiten wir Sie zudem bei der anschließenden Vermarktung Ihrer Idee an Unternehmen genau an.

Sie erfahren wie Sie geeignete Unternehmen finden und auf welche Art und mit welchen Informationen Sie sie am besten kontaktieren. Sie erhalten zahlreiche ergänzende Tipps bezüglich dieser Aktivitäten, abgeleitet von unseren eigenen erfolgreichen Erfahrungen.

Abschließend erläutert wir Ihnen, wie Sie mit dem erhaltenen Wissen künftig zahlreichere und geeignetere Ideen entwickeln/entdecken, so dass das hier Beschriebene auch dann für Sie in Frage kommt, wenn Sie bislang noch gar keine Ideen hatten.

Mit dem Wissen aus unserer vollständigen Anleitung werden Ihnen solche Ideen eigentlich bereits von ganz alleine kommen! Mit unseren ergänzenden Tipps und Hinweisen verstärken Sie diesen Effekt aber noch entscheidend und eröffnen sich damit zukünftig ein gewaltiges neues Chancenfeld, welches Sie risikolos nebenher “beackern” können!



Einladung zum Partnerprogramm und selber Geld im Internet mit dieser **Schritt-für-Schritt Anleitung verdienen!**

[Hier den Link zur Anmeldung bei Digistor24 Klicken!](#)

Erhalten Sie jetzt zum Aktionspreis Zugang zur vollständigen Schritt-für-Schritt Anleitung:

Die Anleitung wird Ihnen in Form einer passwortgeschützten Website zur Verfügung gestellt. Der dauerhafte Zugang kostet Sie einmalig 69 Euro. Sie profitieren von allen zukünftigen Erweiterungen und Updates.

Insbesondere kommt bereits in den nächsten Tagen ein Videokurs hinzu, der Ihnen die Anleitung vorliest und erläutert.



Sofortzugang zur
Erfinder A bis Z
Schritt-für-Schritt Anleitung



Einfache Alltagsideen für neue Produkte selbst schützen und erfolgreich vermarkten!
Ein kürzlich erfolgreich gegangener privater Weg - genau festgehalten und angeleitet!

DAUERHAFTER ZUGANG zur einzigartigen Online-Anleitung auf passwortgeschützter Website.
+ Alle künftigen Updates/Upgrades! In Kürze: Die Anleitung zusätzlich auch als Videokurs.
+ **BONUS 1:** Blogbereich mit regelmäßigen ergänzenden Beiträgen sowie Neuigkeiten, Tipps & Tricks.
+ **BONUS 2:** Die 7 entscheidenden Tipps und Erfolgsgeheimnisse - die Sie zuverlässig zum Ziel führen.

AKTIONSPREIS !
69,- ~~239,-~~
Befristetes Angebot

ODER HIER!!!

[Aktionspreis Zugang zur vollständigen Schritt-für-Schritt Anleitung:](#)

Meine Einladung für Affiliates! Bitte folgenden Textlink klicken...

>> [Bewerben Sie das einmalige "Erfinder -A bis Z "Schritt für Schritt Anleitung"](#)

Impressum:

Angaben gemäß § 5 TMG:

Rudolf Graßolt

Weihlheimer Straße 14b

86932 Pürgen

Kontakt:

Telefon:

Mobil: +4915205370101

E-Mail: rg.marketing@gmx.de

www. [Https://rudolf-grassolt.de](https://rudolf-grassolt.de)

Quellenangaben für die verwendeten Bilder und Grafiken:

[Namen der Agenturen und der jeweiligen Fotografen]

Quelle: <http://www.e-recht24.de>